

14. Juni 1954

Für das Nachschlagewerk zum teil-
Für die Sammlung weisen
Für die Fachpresse Abdruck

30

Gesetze: Art. 3, 20, 28, 74 Ziffer 12, 79 Abs. 3, 125 Ziff. 2 GG;
§ 1 Hausarbeitstagsgesetz Nordrhein-Westfalen vom
27.7.1948; § 133 BGB; § 46 ArbGG; § 256 ZPO.

Leitsätze:

1. Zur Zulässigkeit der Feststellungsklage
2. Das Hausarbeitstagsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen gilt als partielles Bundesrecht in diesem Lande fort.
3. Das Hausarbeitstagsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen verstösst nicht gegen das Grundgesetz und ist in vollem Umfange rechtswirksam.

Aktenzeichen: 1 AZR 89/54

Urteil des BAG vom 14. Juli 1954

Vorinstanz: IAG Düsseldorf



1 AZR 89/54

Verkündet am 14. Juli 1954
gez. Müller, Angestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

30

I m N a m e n d e s V o l k e s !

U r t e i l

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 14. Juli 1954 unter Mitwirkung des Präsidenten Prof. Dr. Nipperdey als Vorsitzenden sowie der Bundesrichter Dr. König und Dr. Poelmann und der Bundesarbeitsrichter Adolf Wörner und Dr. Lichler als beisitzende Richter für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 2. 2. 1954 und des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 19. 10. 1953 aufgehoben.

Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin monatlich einen freien Wochentag unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts (Hausarbeit) zu gewähren.



Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Von Rechts wegen !

Tatbestand:

Die Klägerin ist Bundesangestellte. Sie wird von der Beklagten seit dem 1. Januar 1951 beschäftigt. Sie ist verheiratet und führt einen eigenen Hausstand. Seit Beginn ihrer Tätigkeit erhielt sie allmonatlich einen arbeitsfreien Wochentag unter Fortzahlung des Gehalts. Seit Mai 1953 weigert sich die Beklagte, der Klägerin weiterhin einen Hausarbeitstag zu gewähren.

Unter den Parteien ist unstreitig, daß die anspruchsbegründenden Tatbestandsmerkmale für einen Anspruch der Klägerin auf einen Hausarbeitstag nach dem Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen über die Freizeitgewährung für Frauen mit eigenem Hausstand vom 27. 7. 1948 (GVBl. 1949, S. 6) vorliegen.

Die Klägerin hat noch vorgetragen, ihr Ehemann sei berufsunfähig, auf die Rente aus der Angestelltenversicherung angewiesen und fast ständig bettlägerig krank.

Die Klägerin hat beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihr auch weiterhin monatlich einen arbeitsfreien Wochentag (Hausarbeitstag) unter Fortzahlung des Gehalts zu gewähren.

Die Beklagte hat gebeten,

die Klage abzuweisen.

Durch Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 19. Oktober 1953 wurde die Klage abgewiesen. Die gegen dieses Urteil zulässigerweise eingelegte Berufung wurde durch das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 2. Februar 1954 zurückgewiesen mit der Begründung, das Hausarbeitstagesgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen verstosse gegen den Gleichberechtigungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 2 GG.) und gegen das Verbot der Bevorzugung

und Benachteiligung lediglich wegen des Geschlechts (Art. 3 Abs. 2, Abs. 3 GG), weil das Gesetz den Hausarbeitstag nur Frauen, nicht aber Männern gewähre.

Die Revision wurde zugelassen.

Das Berufungsurteil wurde der Klägerin am 8. Februar 1954 zugestellt. Sie focht es am 6. März 1954 mit der Revision an, die am 6. April 1954 begründet wurde.

Die Klägerin rügt unrichtige Anwendung des Gleichberechtigungsgrundsatzes von Mann und Frau durch das Landesarbeitsgericht. Auch verstosse die Gewährung eines Hausarbeitstages an Frauen und nicht an Männer nicht gegen das Bevorzugungs- und Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben und festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, der Klägerin monatlich einen freien Arbeitstag unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts (Hausarbeitstag) zu gewähren.

Die Beklagte bittet,

die Revision zurückzuweisen.

Sie vertritt die Ansicht, die Gewährung eines Hausarbeitstages an Frauen verstoße gegen den Gleichberechtigungsgrundsatz von Mann und Frau. Die Gewährung eines Hausarbeitstages nur an Frauen könne nicht mit der objektiv biologischen Unterschiedlichkeit von Mann und Frau begründet werden. Männer seien genau so gut geeignet wie Frauen Hausarbeiten auszuführen. In Wirklichkeit sei es auch so, daß Männer vielfach gezwungen seien, einen eigenen Haushalt selbst zu führen. Auch einer verheirateten Frau könne ein Hausarbeitstag nicht zugebilligt werden, selbst wenn sie tatsächlich die anfallenden Hausarbeiten in der Regel allein zu leisten habe. Im übrigen verstoße die Gewährung eines bezahlten Hausarbeitstages gegen



den Grundsatz der Lohnleichheit.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zulässig, weil sie vom Berufungsgericht zugelassen und daher statthaft, weiter auch form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden ist (§§ 72 Abs. 1, S. 1, Abs. 3; 74 Abs. 1 ArbGG, 552, 553, 554 ZPO).

Der Feststellungsantrag der Klägerin ist zulässig (§§ 46 ArbGG, 256 ZPO). Die Klägerin hat ein rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung, ob sie einen Anspruch auf den Hausarbeitstag hat. Ihr Begehren richtet sich darauf, daß durch einen der Rechtskraft fähigen richterlichen Spruch festgestellt werde, ob sie nicht nur einen oder einige fällig gewordene Hausarbeitstagsansprüche habe, sondern ob ihr generell in ihrem jetzigen Arbeitsverhältnis beim Vorliegen der Voraussetzungen des Hausarbeitstagsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ein Hausarbeitstagsanspruch zustehe. Auch der Beklagten geht es mit ihrem Abweisungsantrag darum, daß vom Gericht eine der Rechtskraft fähige Feststellung getroffen werde, daß der von der Klägerin behauptete Anspruch generell nicht besteht. Ein solches Begehren würde aber bei einer einzelnen Leistungsklage auf Gewährung eines bestimmten Hausarbeitstags oder auch bei gehäuften Leistungsklagen - z.B. Geltendmachung der bisher fällig gewordenen Hausarbeitstage - nicht erreicht werden können. Denn über den Anspruch auf einen Hausarbeitstag als solchen würde bei einer Entscheidung über eine Leistungsklage nichts in Rechtskraft erwachsen. Schliesslich ist für die Zulässigkeit des Feststellungsantrags auch zu berücksichtigen, daß die Beklagte als öffentlich-rechtliche Körperschaft, als Staat, sich auch an Sinn und Gehalt eines feststellenden Richterspruchs, der keiner unmittelbaren Vollstreckung fähig ist, gebunden erachten wird (vgl. RAG Arb.Slg. Bd. 29 S. 273).

Die Tatsache, daß die Klägerin Bundesangestellte ist, steht einer Anwendung des Hausarbeitstagsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen auf das Arbeitsverhältnis der Parteien nicht



entgegen. Die Normen dieses Gesetzes sind sogenanntes partielles Bundesrecht geworden. Das Gesetz betrifft einmal Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes (Art. 74 Ziff. 12 GG), zum anderen hat es nach dem 8. Mai 1945 früheres Reichsrecht, nämlich die Anordnung des Reichsarbeitsministers über Arbeitszeitverkürzung für Frauen, Schwerbeschädigte und minderleistungsfähige Personen (Freizeitanordnung) vom 22. 10. 1943 (RABl. 1943 III, S. 325) abgeändert (Art. 125 Ziff. 2). Das Hausarbeitstagsgesetz hat die Voraussetzungen für die Gewährung eines Hausarbeitstages gegenüber der Freizeitanordnung teilweise anders bestimmt und insbesondere die bisher nicht vorgesehene Fortzahlung des Arbeitsentgelts am Hausarbeitstag angeordnet (Bulla, Kutterschutzgesetz und Frauenarbeitsrecht 1954 HAT, Einl. Anm. 4 bis 7). Dieses partielle in seiner Geltung auf das Land Nordrhein-Westfalen beschränkte Bundesrecht, also das Hausarbeitstagsgesetz Nordrhein-Westfalen, ist für alle in seinem Bereich tätigen Arbeitnehmerinnen und für alle in seinem Bereich befindlichen Betriebe und Behörden anzuwenden.

Die Gewährung eines Hausarbeitstages an die Klägerin verstößt nicht gegen Art. 3 Abs. 2, Abs. 3 GG.

Um zu entscheiden, ob die Gewährung eines bezahlten Hausarbeitstages dem Gleichberechtigungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 2, Abs. 3 GG widerspricht, bedarf es einer Feststellung des Zweck- und Sinngehalts dieser Verfassungssätze und des Hausarbeitstagsgesetzes von Nordrhein-Westfalen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Hausarbeitstagsgesetz zweckmässig oder notwendig erscheint. Zu prüfen ist allein, ob dieses Gesetz dem Grundgesetz widerspricht oder mit ihm vereinbar ist.

Auch für die Auslegung der Rechtssätze der Verfassung gilt der Grundsatz des § 133 BGB. Danach ist nicht am Wortlaut zu haften, sondern es ist der wirkliche Wille des Gesetzgebers, also der ^{Sinn und} Zweck des Gesetzes zu ermitteln (vgl. Enneccerus -



(Art. 3 Abs. 2 GG) als Konkretisierung des Art. 3 Abs. 1 GG schränkt die Ermessensfreiheit des Gesetzgebers für Differenzierungen in der Behandlung von Mann und Frau ein. Der Geschlechtsunterschied soll grundsätzlich für die rechtliche Behandlung von Mann und Frau keine Rolle mehr spielen, es sei denn die Nichtbeachtung des Geschlechtsunterschieds würde Willkür bedeuten. Denn der allgemeine Gleichheitssatz des Abs. 1 bleibt auch für Abs. 2 von Bedeutung. Immer gilt der grosse allgemeine Grundsatz, daß Gleiches gleich, Ungleiches, soweit es für wesentlich erachtet werden muss, verschieden, aber in verhältnismässiger Gleichheit zu behandeln ist.

Es kann und muss also jedenfalls der Geschlechtsunterschied dann zu einer differenzierten Behandlung von Mann und Frau auf dem Gebiete des Rechts führen, soweit Tatbestände vorliegen, die nur in einem Geschlechte verwirklicht werden können (vgl. Hildegard Krüger, Hausarbeitstag trotz Gleichberechtigung ?, 1954 B II, 1). Dabei darf man aber nicht stehen bleiben. Nicht nur bestimmte biologische Unterschiede der Geschlechter gestatten eine verschiedene Regelung ihrer Rechtslage. Vielmehr bleiben auch Differenzierungen, die auf anderen Unterschiedlichkeiten der Personen oder auf Unterschiedlichkeiten der Lebensumstände beruhen, von dem Differenzierungsverbot unberührt (BVerfGE Bd. 3, S. 241). Es können auch soziologische und funktionale, insbesondere allgemein anerkannte Unterschiede in der Arbeitsteilung der Geschlechter nach der Natur des jeweiligen Lebensverhältnisses eine besondere rechtliche Regelung erlauben oder sogar notwendig machen (BVerfGE aaO. S. 242). Wenn das Bundesverfassungsgericht mit Recht die Bestimmungen zum Schutze der Frau als Mutter nicht dem grundsätzlichen Differenzierungsverbot des Art. 3 Abs. 2 und 3 GG unterwirft, so ist dem hinzuzufügen, daß darüber hinaus alle Bestimmungen zum Schutze der berufstätigen Frau als solcher hierin gehören, mögen sie sich aus biologischen oder funktionalen, arbeitsteiligen Unterschieden ergeben. Das ist sicherlich der Fall, soweit es sich um eine verheiratete, berufstätige Frau handelt. Denn es liegt hier eine Unterschiedlichkeit der Lebensumstände vor, da innerhalb der Ehe die funktionale Be-



ziehung der Frau zur Führung des gemeinschaftlichen Haushalts nach wie vor eine andere ist als die des Mannes, dem diese Aufgabe regelmässig nicht obliegt. Sie wird auch nach dem sittlichen Wesen der ehelichen Gemeinschaft allgemein als eine andere empfunden (vgl. Bulla, Mutterschutzgesetz und Frauenarbeitsrecht, 1954, Einl. HAT Ann. 35).

Aber auch die Gewährung eines Hausarbeitstages an die alleinstehende berufstätige Frau mit eigenem und von ihr selbst geführten Hausstand ist durch eine Unterschiedlichkeit der Lebensumstände von beachtlicher Dauer und Festigkeit gerechtfertigt. Zu den Unterschiedlichkeiten der Lebensumstände gehört nicht nur eine arbeitsteilige funktionale Sonderstellung der Frau, insoweit Dritte, dh. von ihr in ihrem Haushalt Betreute unmittelbar im Spiele sind, sondern die "Rolle" schlechthin, die der Frau mit Haushalt typischerweise zufällt. Hier gilt immer noch für die Angehörigen des weiblichen Geschlechts, und zwar nicht nur nach einer nur traditionellen Vorstellung, sondern durchaus handfest und gegenwartsnah, daß es für sie typisch ist, bei eigenem Hausstand in ihm selbst tätig zu sein. Dagegen ist für Männer grundsätzlich und typisch das Gegenteil der Fall, mag es auch hier und dort mehr oder minder selten vorkommen, daß alleinstehende Männer ihren Haushalt selbst führen. Dieser Sachverhalt als solcher ist entscheidend und wesentlich, so daß es darauf, ob die Frau eine grössere Neigung zu Hausarbeiten kraft ihrer Veranlagung hat, gar nicht ankommt. Deshalb ist auch der Hinweis, daß Männer Hausarbeiten ebensogut oder besser als Frauen verrichten können, ebenfalls belanglos. Es kann nicht eingewendet werden, daß die alleinstehende berufstätige Frau sich wie der berufstätige Junggeselle einer bezahlten oder nicht bezahlten Hilfskraft bedienen müsse. Denn damit würde man von der Frau etwas völlig Untypisches, Unübliches und mit den geltenden Grundsätzen der Arbeitsteilung der Geschlechter in der Gesellschaft nicht in Einklang stehendes und daher nicht zumutbares Verhalten fordern. Nach alledem ist im typischen Fall die berufstätige Frau, auch die alleinstehende, durch Beruf und Haushalt



doppelt belastet, nicht aber der berufstätige Mann. Es liegt somit eine wesentliche Unterschiedlichkeit der Lebensumstände vor, die eine differenzierende rechtliche Behandlung der berufstätigen Frau gegenüber dem berufstätigen Mann erlaubt. Daher wird dem berufstätigen Mann durch die Gewährung des Hausarbeitstages nur an die berufstätige Frau nicht etwas vorenthalten, das ihm bei typischer Beurteilung auch zukommen müsste. Es kann dem Gesetzgeber nicht verwehrt sein, die hiernach typische Unterschiedlichkeit der Lebensumstände der berufstätigen Frau und des berufstätigen Mannes als Anknüpfungspunkt für eine verständige und gerechte gesetzliche Regelung zu benutzen, die nur den berufstätigen Frauen den Hausarbeitstag gewährt. Ein Verstoss gegen den Gleichbegründungsgrundsatz ist danach auch bei strenger Anwendung des Art. 3 GG nach dem Wortlaut nicht anzunehmen.

In der Gewährung eines Hausarbeitstages an die berufstätige Frau liegt nach dem Gesagten auch kein Verstoss gegen das Bevorzugungs- und Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG. In Wahrheit hat nämlich der arbeitende Mann eine Vorgabe, da er im typischen Fall keine Hausarbeit zu leisten hat. Die berufstätige Frau hingegen, die einen eigenen Haushalt führt, ist von vornherein doppelt belastet. Sie ist insofern gegenüber dem berufstätigen Mann in einem bestimmten Nachteil. Die Gewährung eines Hausarbeitstages durch den Gesetzgeber bevorzugt also gar nicht die Frau und benachteiligt nicht den Mann. Vielmehr wird hier versucht, die Doppelbelastung der Frau ein wenig auszugleichen, und die Vorgabe des mit einem eigengeführten Haushalt nicht belasteten Mannes ein wenig zu reduzieren. Die Lage der Frau soll in etwa der Lage des Mannes angeglichen werden, was gerade im Sinne des Gleichbegründungsgrundsatzes liegt.

Art. 3 Abs. 2, Abs. 3 GG enthalten Generalklauseln, die, wie alle solche weitgefassten Normen, nicht "überfordert" werden dürfen. Das gilt namentlich dort, wo Raum für ein gewisses Ermessen des Gesetzgebers bleiben und das Abstellen auf typi-



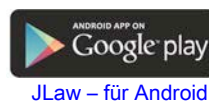
sche Tatbestände erfolgen muss. Nur dann, wenn ein Verstoß gegen das Grundgesetz klar, unzweifelhaft und handgreiflich vorliegen würde, könnte von einer Verfassungswidrigkeit des Hausarbeitstagsgesetzes von Nordrhein-Westfalen gesprochen werden. Das würde aber nur bei einer äußerlichen, ungeschichtlichen und die soziologischen Gegebenheiten nicht berücksichtigenden Auslegung der Absätze 2 und 3 des Art. 3 GG der Fall sein. Bei Auslegung dieser Bestimmungen nach Sinn und Zweck und nach der geschichtlichen Entwicklung des Gleichberechtigungsgrundsatzes sowie mit der erforderlichen Zurückhaltung in der Annahme einer Verfassungswidrigkeit gegenüber den im freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat zustande gekommenen Gesetzen liegt dagegen ein Verstoß des Hausarbeitstagsgesetzes gegen das Grundgesetz nicht vor. (Vgl. dazu auch BVerfGE 2, 266; BVerfG NJW 1954 S. 27 Leits. 4 für den Gleichheitssatz, S. 65 Leitsatz 2. Es handelt sich um die mit Recht geforderte "broad interpretation" der Verfassung. Vgl. dazu weiter Nawiasky, Die Grundgedanken des GG, 1950 S. 22 ff; H. Peters, Auslegung der Grundrechte aus der Geschichte im Historischen Jahrbuch Bd. 72, (1953) S. 457; Leibholz, DVBl. 1951 S. 200 mit Angaben; Apelt, DV 1947/48 S. 358 und öfters; Radbruch, Rechtsphilosophie, 4. Aufl. 1950 S. 353. Über die entsprechende Rechtslage in den Vereinigten Staaten vgl. v. Mangoldt, Geschriebene Verfassung und Rechtssicherheit in den Vereinigten Staaten 1934, S. 108 ff; vgl. weiter den Bd. "Constitutional Law" der "American Jurisprudence" 1937/38 §§ 76, 81).

Schließlich dürfen die Bestimmungen des Art. 3 Abs. 2, Abs. 3 GG nicht isoliert betrachtet werden. So tritt neben den Gleichberechtigungsgrundsatz als positive Verfassungsnorm das unabänderliche Prinzip der Sozialstaatlichkeit (Art. 20, 79 Abs. 3, 28 GG). Die Bundesrepublik Deutschland ist ein sozialer Bundesstaat und Rechtsstaat. Das ist ein normatives Bekenntnis zum Sozialstaat, das bei der Auslegung des Grundgesetzes und damit auch des Gleichberechtigungsgrundsatzes in Art. 3 Abs. 2 und 3 GG sowie anderer Gesetze von entscheidender Bedeutung ist (vgl. auch BVerfGE, Bd. 1, S. 105; Klein Z. f. d. ges.



StaatsWiss. 1950 S. 390 ff, 400; Dürig JZ 1953 S. 198; Ule, DtVerwBl 1953 S. 751 mit den Leitsätzen von Forsthoff und Bachof auf der Tagung der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer 1953). Der Gleichberechtigungsgrundsatz und der Grundsatz der Sozialstaatlichkeit sind bei der Prüfung der Verfassungswidrigkeit oder Verfassungsgemässheit des Hausarbeitstaggesetzes zusammen anzuwenden. Sie stehen koordiniert nebeneinander, vielleicht hat der Sozialgedanke sogar den Vorrang. Gesetze, die aus ernsthaften, wohlerwogenen sozialen Gründen der Frau soziale Rechte geben, die für den Mann nicht adäquat sind, sind durch Art. 20, 28 GG gedeckt. Das Hausarbeitstaggesetz ist aber aus solchen sozialen Gründen erlassen worden, um die Doppelbelastung der Frau durch Beruf und Haushaltsführung in etwa auszugleichen. Eine solche Begünstigung der berufstätigen Frau kann selbst dann nicht beanstandet werden, wenn sie an sich, abstrakt gesehen, bei einer Wortinterpretation gegen den Gleichberechtigungsgrundsatz der Geschlechter verstossen sollte. Da es Aufgabe des Gesetzgebers ist, das Wesentliche zur Verwirklichung des Sozialstaates zu tun, muss ihm auch ein gewisses Ermessen eingeräumt werden. Nur dann, wenn soziale Begünstigungen der arbeitenden Frau offenbar willkürlich sein würden, wären sie im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG verfassungswidrig. Bei dem Hausarbeitstaggesetz ist das nicht der Fall.

Wenn das Hausarbeitstaggesetz der berufstätigen Frau einen Hausarbeitstag unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts gewährt, so verstösst auch das nicht gegen die Gleichberechtigung. Für die Gewährung des Hausarbeitstages im allgemeinen und des bezahlten im besonderen ist der Gedanke des Sozialprinzips massgebend. Es handelt sich nicht etwa um eine Differenzierung im Entgelt, die gegen das Prinzip der Lohngleichheit verstossen könnte. Vielmehr soll die berufstätige Frau, die mit einem Haushalt belastet ist, einmal im Monat an einem Tage ihrer Hausarbeit nachgehen können, ohne eine Lohneinbusse befürchten zu müssen. Massgebend ist somit der Gedanke, Freizeit zum Zwecke der Erledigung von Hausarbeiten zu gewähren, wobei



die Fortzahlung des Arbeitsentgelts keine zusätzliche Entlohnung bedeutet, vielmehr der Freizeit zweckzugeordnet ist (vgl. Bulla aaO., Einl. HAT, Anm. 39 u. 40). Verstößt die Gewährung des Hausarbeitstages als solche nicht gegen das Grundgesetz, so ist auch die sozial gerechtfertigte Weiterzahlung der Vergütung für diese Zeit nicht verfassungswidrig.

Nach allem ist die Revision in vollem Umfang begründet. Das angefochtene Urteil musste aufgehoben werden. Das Revisionsgericht konnte in der Sache selbst entscheiden. Denn die anspruchsbegründenden Tatbestandsmerkmale des Hausarbeitstagesgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sind nach dem Tatbestand des angegriffenen Urteils unstreitig gegeben. Bei richtiger Anwendung des Gesetzes und der Verfassungsbestimmungen des Art. 3 Abs. 2, Abs. 3 GG auf das festgestellte Sachverhältnis ist der Feststellungsanspruch der Klägerin begründet (§§ 72 Abs. 3 ArbGG, 561 Abs. 1, 564 Abs. 1, 565 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

für den beurlaubten
Bundesrichter Dr. König
gez. Nipperdey gez. Nipperdey gez. Dr. Poelmann

gez. A. Wörner

gez. Dr. Eichler

